Straßenentwässerung, hier ortspolizeiliche Genehmigung bzw. Vorschriften für die Hausanschlüsse.

V.

Auf den Vorschlag der Bau- und Gesundheitskommission erläßt der Stadtrat einstimmig folgenden

Ortspolizeibeschluß und Gebührentarif

betreffend

den Anschluß der Häuser bzw. einzelnen Anwesen in der Stadt Frankenthal an die städtischen Kanäle.

A. Ortspolizeibeschluß.

Der Stadtrat von Frankenthal beschließt auf Grund der Art. 29, 31 und 74 der Gemeindeordnung, Art. 2 Ziff. 6, Art. 3 Abs. 1 Ziff. 2 und Art. 94 des Polizeistrafgesetzbuches und § 366 Ziff. 10 des Reichsstrafgesetzbuches zum Zwecke der Entwässerung der Stadt Frankenthal, der Aufrechterhaltung der Reinlichkeit auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen und in der Stadt überhaupt, sodann zur Besserung des Gesundheitszustandes in derselben, wie folgt:

§ 1.

In denjenigen Stadtteilen und Straßen, in welchen städtische unterirdische Kanäle bestehen, muß auf Kosten des Besitzers jedes bebaute Grundstück, welches an die kanalisierte Straße oder an städt. Straßenterrain angrenzt, zur Ableitung des Haus-, Wirtschafts- und Gewerbewassers, sowie des Grund-, Schnee- und Regenwassers mit entsprechenden Anlagen versehen und diese mittelst einer oder mehrerer Hausentwässerungsröhren an den hiezu bestimmten Stellen an den Straßenkanal angeschlossen werden.

Ausnahmen von dieser Bestimmung können auf Grund besonderer Verhältnisse durch den Stadtrat zugelassen werden.

Für den Anschluß des Hauskanals an den Straßenkanal

kommt eine durch besonderen Tarif zu bestimmende einmalige Gebühr zur Erhebung. Gering bemittelten kann der Stadtrat auf Ansuchen angemessene Fristen zur Zahlung dieser einmaligen Gebühr bewilligen.

§ 2.

Die Hausentwässerungen sind nach den vom Bürgermeisteramt als Ortspolizeibehörde genehmigten Plänen, vorbehaltlich der Beschwerdeführung an das K. Bezirksamt, auszuführen.

§ 3.

Diese Pläne, aus denen die ganze Entwässerungsanlage zu entnehmen ist, sind im Maßstabe 1:100, bei außergewöhnlich großen Grundstücken im Maßstabe von 1:200, in duplo einzureichen und mit genauen Zahlenangaben zu versehen.

Ein Exemplar verbleibt auf dem Bürgermeisteramte, das andere geht genehmigt an den Besitzer zurück.

§ 4.

Der Beginn der Arbeiten ist dem Bürgermeisteramte rechtzeitig anzuzeigen.

§ 5.

Das Verlegen des Hauskanals vom Straßenkanale bis zur Baulinie erfolgt durch das Bürgermeisteramt auf Kosten des Anwesen-Besitzers. Die Anlage der Entwässerung im Innern des Hauses resp. Anwesens ist Sache des Besitzers; für diese Anlagen gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 6.

Die Hauskanäle sind aus glasierten Thon-, Zement- oder Eisenröhren herzustellen. Die Lichtweite für die gewöhnlichen Anwesen bis zu 1000 □-Meter Gesammtfläche hat 10 cm zu betragen; für größere Anwesen wird die Lichtweite durch das Bürgermeisteramt bestimmt.

§ 7.

Das vorhandene oder mögliche Gesamtgefälle soll möglichst gleichmäßig auf die ganze Länge des Hauptkanals verteilt werden; das Minimalgefälle ist 1:100.

§ 8.

Die Muffen der Röhren müssen vollständig wasserdicht ausgefüllt werden.

§ 9.

Liegen die Sohlen von Kellern, Waschküchen überhaupt Souterrainräumen, tiefer als das Hochwasser des Straßenkanals, so müssen die Hauskanäle mit Hochwasserabschlüssen versehen werden.

§ 10.

Bei jedem Einlauf in den Hauskanal – Regenröhre ausgeschlossen – ist ein Syphon oder ein Schlammkasten anzubringen. Es dürfen nur die vom Bürgermeisteramte zugelassenen Syphons oder Schlammkasten angebracht werden.

§ 11.

Abort- und Dunggruben dürfen an den Hauskanal nicht angeschlossen werden. Dagegen kann der Anschluß größerer Pissoirs vom Bürgermeisteramte gestattet werden; hierüber sind genaue Pläne beim Bürgermeisteramte einzureichen, worin eine kräftige ununterbrochene Wasserspülung vorgesehen ist.

§ 12.

Die Regenröhren, welche in den Kanal eingeführt werden, müssen vom Hauskanal ab bis 1,70 Meter über Trottoirhöhe aus Guß- oder Schmiedeisen bestehen.

§ 13.

Behufs Ventilation der Kanäle sind die mindestens 8 cm weiten Küchenabfallröhren bis über Dach, und, befindet sich hier ein Fenster, über dieses hinauszuführen und zwar in gleicher Weite.

§ 14.

Die Beaufsichtigung der vorschriftsmäßigen Ausführung der Hauskanalanlage mit Zubehörden geschieht durch das Bürgermeisteramt und ist dessen Anordnungen bezüglich der Art der Bauausführung und der zur Verwendung tauglichen Materialien Folge zu leisten.

§ 15.

Jeder Hausbesitzer ist verpflichtet, seine Hauskanalanlage in stets gutem Zustande zu erhalten, worüber dem Bürgermeisteramt die Kontrolle zusteht.

Veränderungen an den Hauskanalanlagen können nur mit Genehmigung des Bürgermeisteramtes vorgenommen werden.

Auch hier ist Beschwerde zum Kgl. Bezirksamte zulässig.

B. Gebührentarif.

Für den Anschluß der Anwesen an die städtischen Kanäle werden folgende Beitragssätze festgesetzt:

1.) für den Meter Frontlänge des Anwesens längs der kanalisierten Straße bis zu einer Tiefe des Anwesens von 40 Meter 5 Mark.

Grenzt ein Anwesen an zwei oder mehrere Straßen, so wird nur eine und zwar die größere Angrenzungsfront in Rechnung gestellt.

2.) Bei nicht an die Straße angrenzendem Terrain, welches entwässert werden will, wird als Beitrag per Ar erhoben 1 M 50 ₰.

Die Kosten der Zuleitung hat der Anzuschließende zu tragen.

3. Bei Anwesen, welche an die Straße angrenzen, wird für das seitlich oder das die Tiefe von 40 Meter überschreitende Gelände desselben Eigentümers derselbe Satz von 1 M 50 ₰

per Ar berechnet.

Kommen hiebei Flächen in Frage, die wohl demselben Eigentümer gehören, aber kein Regen- oder Abwasser zur Kanalisation abgeben, so tritt die Beitragspflicht erst ein, wenn eine ober- oder unterirdische Wasserzuleitung angelegt wird. Befestigte Wege und Flächen mit Gefälle nach der Kanalisation zu werden als beitragspflichtig behandelt.

Außer diesen Gebühren kommt für jeden Anschluß bis 15 cm Weite ein Beitrag von 3 M., für jeden größeren ein solcher von 5 M. zur Erhebung.

Einer Anregung des Herrn Schweickert entsprechend, wird hier noch konstatiert, daß auf Wunsch die Anlage der Entwässerung im Innern des Hauses resp. Anwesens auf Kosten der Besitzer durch die Stadt ausgeführt werden kann.

Schluß der Sitzung: 1/2 7 Uhr abends.
Hierüber Protokoll.

Mahla
Glaßgen Rettig Kimmerling
Baum Dringre Roy
Demuth Allmendt
Klein. Göhlich
Jos. Rinkes. Fr. Massa
Ph. Horn. Joh. Haak
Metzner Mrohl
Lehner Hanskopp Wörtz
K. Fr. Roth Kraus
Schweickart J. F. Brie
Bücklein